



Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung

3003 Bern

Per E-Mail an stromvg@bfe.admin.ch

Nidau, 31. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Verteilnetzbetreiber. Wir begrüßen den in Art. 8 formulierten Auftrag an die Netzbetreiber – die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes – und nehmen diesen äusserst ernst. Er bildet die Basis für unsere Beurteilung des vorliegenden Gesetzesvorschlages. Unser Fokus ist somit auf Netztarifen, Flexibilitätsregulierung, Messwesen, Sunshineregulierung, Ausgestaltung der Grundversorgung sowie Datahub und Datenaustausch.

Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer Verteilnetzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir sind überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen die Revision StromVG optimiert werden kann.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Meyer
Präsident
Verein Smart Grid Schweiz

Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer
Verein Smart Grid Schweiz

1. Sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz

Art. 8 nennt als erste Aufgabe der Netzbetreiber die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Wir begrüßen, dass diese Hauptaufgabe so unverändert gesetzlich verankert bleibt. Aus Sicht der Netzbetreiber soll das StromVG die optimalen Voraussetzungen schaffen, dass diese Hauptaufgabe bewältigt werden kann. Dazu müssen insbesondere die notwendigen Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden. Geschieht dies nicht, so leidet in erster Linie die Effizienz des Netzes, d.h. Netzbau und Netzbetrieb werden teurer. Im Folgenden besprechen wir die Werkzeuge Netztarife, Flexibilitätsregulierung, Messwesen, Sunshineregulierung, Grundversorgung sowie Datahub und Datenaustausch.

2. Netztarife

Mit Art. 14 Abs. 3^{bis} werden Vorgaben für Netznutzungstarife auf Gesetzesstufe gehoben. Der VSGS unterstützt dies nicht. Das StromVG soll den Rahmen für die Netztarife festlegen. Dies wird mit Art. 14 Abs. 3 bereits gemacht. Weitere gesetzliche Vorschriften schränken die Handlungsfähigkeit insbesondere bei Anpassungsbedarf im Elektrizitätssystem unnötig ein.

Der Nutzer kann die Effizienz des Netzes wesentlich mit beeinflussen und es sollen nur diejenigen Netzleistungen erbracht werden, welche auch von den Nutzern erwünscht sind. Dies geschieht am effizientesten via Anreize: Die Kosten der Netznutzung sind verursachergerecht den einzelnen Kundengruppen zu verrechnen. Der Nutzer soll für die bezogene elektrische Leistung bezahlen, da diese die Dimensionierung und damit die Kosten des Netzes massgeblich bestimmt. Der Grundsatz einer verursachergerechten Verrechnung ist gesetzlich ausreichend, in Abhängigkeit der Spannungsebene und des Bezugsverhalten (z.B. Gleichzeitigkeit des Leistungsbezuges) kann die Branche diese Vorgaben subsidiär umsetzen.

Gemäss Art. 14 Abs. 3^{bis} Bst. b darf der Leistungsanteil unter bestimmten Voraussetzungen über 50% liegen. Die massgebende Grenze von 50 MWh/Jahr, die Forderung nach Einheitlichkeit auch bei unterschiedlichen Bezugsprofilen sowie die explizite Forderung, dass Eigenverbraucher dadurch nicht schlechter gestellt werden dürfen als mit einer Arbeitskomponente von 50%, erscheinen willkürlich. Diese Auflagen widersprechen der Verursachergerechtigkeit und unterlaufen dadurch die Sicherstellung der Netzeffizienz. Soll ein bestimmtes Nutzerverhalten (bspw. Eigenverbrauch) gefördert werden, so ist dies mit alternativen Werkzeugen ohne ein ineffizientes Netz zu erreichen. Mit dem Gesetzesvorschlag werden die Kosten dieser Förderung insbesondere von Eigenverbrauchern nicht erfasst, sind nicht transparent und können somit nicht beurteilt werden. Vielmehr werden die Kosten dieser Förderung unspezifisch und zu Lasten der anderen Netznutzer verteilt.

Der Grundsatz einer verursachergerechten Verrechnung ist ausreichend und zielführend, die Netzkosten tief zu halten wie auch netzdienliches Kundenverhalten zu fördern. Falls Eigenverbrauch gefördert werden soll, was wir nicht ausschliessen, muss dies anders erfolgen.

Antrag: Art. 14 Abs. 3^{bis} ist wegzulassen.

3. Flexibilitätsregulierung

Mit Art. 17b^{bis} wird klargestellt, dass der jeweilige Endverbraucher, Speicherbetreiber oder Erzeuger Inhaber der Flexibilität ist. Der VSGS unterstützt dies. Mit der explizit geforderten Zustimmung zur Nutzung der Flexibilität durch den VNB besteht allerdings das Risiko, dass ein Grossteil der

Flexibilität wegen fehlendem Interesse ungenutzt bleibt. Dies ist mit dem Ziel eines effizienten Netzes problematisch. Mit der bestehenden Opt-Out Regelung in der StromVV wird dies verhindert, der VNB kann die Flexibilität weiterhin nutzen ausser der Kunde nutzt das Opt-Out. Diese Regelung soll darum langfristig beibehalten werden. Die Möglichkeit der Kunden über ihre Lasten zu verfügen wird damit nicht eingeschränkt, die Lasten können jedoch weiter zur Netzoptimierung genutzt werden, ausser der Kunde wünscht diese zu übernehmen.

Antrag: Die Opt-Out Regelung in der StromVV ist beizubehalten.

Wird eine Flexibilität netzdienlich eingesetzt, so variiert ihr Wert zeitlich und insbesondere auch örtlich. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach einheitlichen Vertragsbedingungen absurd.

Antrag: Art. 17b^{bis} Abs. 2 ist anzupassen.

Art. 17b^{bis} Abs. 4 und Abs. 5 eröffnen die Möglichkeit der Einspeiselimittierung von PV-Anlagen. Der VSGS begrüsst dies, überwiegen doch bei einer massvollen Limitierung auf bspw. 70% der Leistung die eingesparten Netzkosten die Kosten der verlorenen Energie bei Weitem. Es ist volkswirtschaftlich wenig sinnvoll, im Vergleich mit der zusätzlich produzierten Energiemenge Netzausbaukosten für die Abführung der vollen Leistung in Kauf zu nehmen resp. ein solcher Ausbau auf 100% der Leistung ist ein relevanter Treiber der Netzkosten. So ist es sinnvoll, die Einspeiseleistung von PV-Anlagen grundsätzlich auf 70% der Leistung der installierten Solarzellen zu begrenzen und damit einen Energieverlust von ca. 3% in Kauf zu nehmen. Dieser Energieverlust sollte zur Begrenzung der administrativen Aufwände nicht detailliert berechnet und vergütet werden müssen. Der Energieverlust könnte durch die PV-Betreiber getragen werden oder die Vergütung könnte pauschal in die KEV eingebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann bei einer vorhandenen Netzkapazität ein Maximum an Energie aus PV-Produktion eingespeist werden.

Antrag: Art. 17b^{bis} Abs. 4 resp. Abs. 5 sind anzupassen.

4. Messwesen

Mit Art. 17a Abs. 2 und Abs. 3 wird das Messwesen teilliberalisiert. Aktuell ist der Strommarkt ebenso teilliberalisiert. Im erläuternden Bericht wird die vollständige Öffnung des Strommarktes mit der Korrektur der «Verzerrungen der Teilmarktöffnung mit erheblichen Ungleichbehandlungen» motiviert. Die erneute Teilliberalisierung, diesmal des Messwesens, würde wiederum zu Verzerrungen und Ungleichbehandlungen führen. Die Komplexität der Prozesse sowie der administrative Aufwand würden zunehmen, die Prozesssicherheit und damit die Datenqualität hingegen würden abnehmen. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe zur Einführung der intelligenten Messsysteme wäre problematisch, speziell bei einer Auftrennung der Rollen Messtellenbetreiber und Messdienstleister. Der VSGS lehnt darum die vorgeschlagene Teilliberalisierung ab. Der Netzbetreiber bleibt wie gemäss Art. 17a Abs. 1 festgelegt zuständig.

Antrag: Art. 17a Abs. 2 und 3 sind wegzulassen.

5. Sunshineregulierung

Mit Art. 22a sollen Netzbetreiber verglichen werden, inklusive Veröffentlichung der Ergebnisse. Dies kann im Hinblick auf die Effizienz tatsächlich hilfreich sein. Der VSGS begrüsst dies. Dafür müssen bewährte Verfahren angewandt werden und die Resultate statistisch gesichert sein. Struk-

turelle Verhältnisse der Verteilnetze sind für den Vergleich zu berücksichtigen. So ist die Verwendung von ungewichteten Mittelwerten, i.e. die Mittelwertbildung über die VNBs ungeachtet der Grösse ihrer Netze, irreführend und keine ausreichende Basis für einen belastbaren Vergleich. Mit Art. 22a Abs. 2 wird detailliert vorgegeben, was verglichen werden soll. Wir sind der Meinung, dass diese Details nicht gesetzlich geregelt, sondern ECom überlassen werden sollten.

Mit einer funktionierenden Sunshineregulierung ist die mit Art. 22a Abs. 3 gemachte Vorankündigung der Anreizregulierung auf Gesetzesstufe unnötig. Die damit generierte Rechtsunsicherheit reduziert die Investitionssicherheit.

Antrag: Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 sind wegzulassen.

6. Ausgestaltung der Grundversorgung

Mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Verantwortung für die Grundversorgung dem Netzbetreiber übertragen. Dies ist eine separate Rolle, welche sich um Energiebeschaffung und Energielieferung kümmert. Sie passt in keiner Weise zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Die Zuständigkeit für die Grundversorgung ist somit einem anderen Akteur zu übertragen.

Antrag: Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind anzupassen (Verantwortung für Grundversorgung nicht beim Netzbetreiber).

7. Datahub und Datenaustausch

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird eine Datahublösung erwähnt. Für eine funktionierende Marktöffnung müssen die Wechselprozesse massentauglich, d.h. standardisiert und automatisiert sein. Es ist absehbar, dass künftig ein standardisierter einfacher Datenzugang für Endkunden implementiert werden muss. Diese Anliegen sind zentral mit einem oder wenigen Datahubs zu lösen, unter Berücksichtigung von Datenschutz und Datensicherheit. Der Datahub kann Transparenz liefern über die Abwicklung der Wechselprozesse. Der VSGS unterstützt diese Ziele. Er hat darum die Gründung der Swissdex AG zum Aufbau eines Datahubs initiiert. Die Dienstleistungen der Swissdex AG stehen allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei offen und steigern die Effizienz im Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist diese Branchenlösung zu unterstützen. Gemäss Art. 13a Abs. 1 und Art 17b^{ter} Abs. 4 regelt der Bundesrat die Details der Wechselprozesse und des Datenaustausches. Der VSGS empfiehlt aus obigen Gründen, diese Kompetenz – Rechte und Pflichten – der Branche zu übertragen.

Antrag: 13a Abs. 1 und Art 17b^{ter} Abs. 4 sind anzupassen (Wechselprozesse und Datenaustausch durch Branche zu regeln).

Eine Datahublösung ist am effizientesten, wenn alle involvierten Akteure den Datenaustausch darüber abwickeln. Eine solche Nutzungspflicht soll mit der Marktöffnung eingeführt werden.

Antrag: Art. 17b^{ter} ergänzen mit Nutzungspflicht für Branchenlösung der Wechselprozesse.